

---

**Antrag**

der Fraktion Die Linke

**Bundratsinitiative zur Stärkung der Berliner Task-Force Geldwäsche und anderer  
Aufsichtsbehörden gegen Geldwäsche**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur ersatzlosen Streichung von § 44 Absatz 1 Satz 2 GwG in den Bundesrat einzubringen und bei den übrigen Landesregierungen hierfür um Zustimmung zu werben.

***Begründung***

---

Vor dem Hintergrund der begrüßenswerten Effektivierung der Geldwäscheaufsicht ist es problematisch, dass die Aufsichtsbehörden gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 GwG keine Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erstatten dürfen, wenn die dort genannten Berufsträger\*innen hierzu nicht verpflichtet und auch nicht befugt sind. Es gibt keinen Grund, den Vertrauens- und Mandant\*innenschutz dieser Berufsträger\*innen auch auf die Aufsichtsbehörde zu erstrecken. Gerade im Bereich gesellschaftsrechtlicher Transaktionen, für die die Immobilienmeldeverordnung nicht gilt, gibt es immer wieder beurkundungspflichtige Fälle aus dem Gesellschaftsrecht, bei denen die Schwelle des sicheren Wissens über einen inkriminierten Hintergrund nicht erreicht wird. Demzufolge darf der oder die eingeschaltete Notar\*in nicht melden und die Aufsichtsbehörde bislang auch nicht.

Wenn es sinnvoll ist, den Mandant\*innenschutz und die Vertraulichkeitsverpflichtung gerade von Notar\*innen sehr hoch zu gewichten, gibt es doch keinen Grund, dies so auch auf die

Aufsichtsbehörden zu übertragen. Insoweit ist das Interesse an einer effektiven Geldwäschebekämpfung höher zu gewichten als das Interesse an einem weitergeleiteten Mandant\*innenschutz.

Die Aufhebung von § 44 Absatz 1 Satz 2 GwG dient der mit der Änderung des Geldwäschegesetzes bezweckten Effektivierung der Bekämpfung von Geldwäsche.

Die Vorschrift des § 44 Absatz 1 Satz 1 GwG statuiert eine eigene Meldepflicht der Aufsichtsbehörden im Fall eines Geldwäscheverdachts. § 44 Absatz 1 Satz 2 GwG schränkt diese Möglichkeiten der Geldwäschaufsicht bei den Notarinnen und Notaren, geldwäscheverdächtige Sachverhalte an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden, wesentlich ein. Die Aufsicht darf danach nur dann Verdachtsmeldungen abgeben, wenn die Notarinnen und Notare selbst hierzu verpflichtet gewesen wären. Gemäß § 43 Absatz 2 GwG sind die Notarinnen und Notare jedoch nur bei positiver Kenntnis von einer Geldwäschehandlung zu einer Meldung verpflichtet und befugt. Diese Verdachtsmeldungen praktisch ausschließende Einschränkung ist allein für bestimmte Immobilientransaktionen durch § 43 Absatz 6 GwG in Verbindung mit der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwG-MeldV-Immobilien) aufgehoben. Nur bei Vorliegen eines dort bestimmten Meldetatbestandes kann nach der derzeit geltenden Fassung des § 44 Absatz 1 GwG auch die Aufsichtsbehörde eine Meldung an die FIU erstatten. In allen anderen Bereichen, insbesondere bei gesellschaftsrechtlichen Transaktionen bleibt es hingegen bei der faktischen Aufhebung der Meldeverpflichtungen und damit auch Befugnisse der Notarinnen und Notare, durch die auch die Geldwäschaufsicht an Meldungen gehindert wird. Bis zur Einfügung von § 44 Absatz 1 Satz 2 GwG zum 1. August 2021 kamen indes circa 2/3 der Verdachtsmeldungen der Task-Force Geldwäsche des Präsidenten des Landgerichts Berlin aus dem Bereich der Gesellschaftsgründungen und -übertragungen.

Auch im Hinblick auf Erkenntnisse aus der ersten Nationalen Risikoanalyse, welche besondere Geldwäscherisiken im Bereich der Barzahlungen identifiziert hat, ist die bestehende Einschränkung der Geldwäschaufsicht als problematisch anzusehen. So hat die Regelung des § 44 Absatz 1 Satz 2 GwG zur Folge, dass im Fall von Gesellschaftsgründungen unter Verwendung von Barmitteln keine Meldung durch die Geldwäschaufsicht an die FIU erfolgen kann. In diesem Zusammenhang ist außerdem hervorzuheben, dass mittels gesellschaftsrechtlicher Transaktionen auch das Barzahlungsverbot des § 16a GwG-E umgangen werden kann. So könnte eine unter Bareinzahlung des Stammkapitals gegründete GmbH Immobilien erwerben, ohne gegen dieses Verbot zu verstoßen.

Darüber hinaus weist auch der am 25. August 2022 veröffentlichte Prüfungsbericht der FATF für Deutschland auf große Defizite bei der Erstattung von Verdachtsmeldungen hin.

Berlin, den 11. Mai 2023

Helm            Schatz            Schlüsselburg  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke